

Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen.

Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann zum Zwecke der Marktregelung Unternehmungen zu Syndikaten, Kartellen, Konventionen oder ähnlichen Abmachungen zusammenschließen oder an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse von Unternehmungen anschließen, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

(2) Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 285 bis 289) findet auf solche Zusammenschlüsse Anwendung; eine Kündigung nach § 8 dieser Verordnung ist jedoch ausgeschlossen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen; er kann insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse regeln;
2. im Falle des Anschlusses von Unternehmungen an bestehende Zusammenschlüsse die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen regeln;
3. anordnen, daß Änderungen der Satzung nur mit seiner Zustimmung zulässig sind.

§ 3

(1) Dem Reichswirtschaftsminister stehen hinsichtlich der in § 1 genannten Zusammenschlüsse Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse zu. Er kann diese Befugnisse Beauftragten übertragen.

(2) Die durch die Ausübung der Aufsicht entstehenden Kosten tragen die Beteiligten nach näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß vor seiner Entscheidung über Maßnahmen auf Grund des § 1 Einigungsverhandlungen vor Stel-

len, die von ihm zu bezeichnen sind, stattzufinden haben. Über das Verfahren vor den Einigungsstellen kann der Reichswirtschaftsminister Vorschriften erlassen.

§ 5

(1) Wenn es die besonderen Bedürfnisse eines bestimmten Wirtschaftszweiges unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheinen lassen, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß innerhalb dieses Wirtschaftszweiges die Errichtung neuer Unternehmungen sowie die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Einwilligung abhängig ist. Er kann unter den gleichen Voraussetzungen auch den Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe regeln.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Gewerbe, deren Betrieb von einer an den Nachweis des Bedürfnisses gebundenen Erlaubnis abhängig ist.

§ 6

Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt.

§ 7

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß derjenige, der den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, vom Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft wird. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist.

(2) Er kann ferner zur Durchführung der auf Grund des § 5 erlassenen Anordnungen Bestimmungen über die Anwendung von polizeilichem Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze treffen.

§ 8

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 9

Soweit die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse den Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft betreffen, übt sie der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aus.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister und der

Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen den Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz außer Kraft tritt.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz zur Gleichschaltung des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industrieobligationen und zur Änderung des Industriebankgesetzes.

Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Mittel, die der Bank für deutsche Industrieobligationen nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) zufließen, sind Einkünfte, die im Sinne

- a) des § 8 Abs. 1 des Kapitels I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 283) in der Fassung der Vorschrift im Abschnitt II Nr. 4 des Kapitels II des Ersten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausbreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 539),
- b) des § 9 Abs. 1 des Kapitels VI des Siebenten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 740) und
- c) des § 15 Abs. 1 des Kapitels V Abschnitt I des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 548)

von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts herühren.

Artikel 2

§ 1

Die Amtsdauer der im § 11 Abs. 4, 6 und 7 des Gesetzes über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats der Bank für deutsche Industrieobligationen endet mit dem Schluß der ordentlichen Generalversammlung, die über den Jahresabschluß für das am 31. März 1933 abgelaufene Geschäftsjahr der Bank für deutsche Industrieobligationen beschließt.

§ 2

An dem Tage, an dem nach § 1 die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet, erlischt auch das Amt der gemäß § 14 der Satzung der Bank für deutsche Industrieobligationen vom 21. April 1931 ernannten Mitglieder der Beiräte.

Artikel 3

§ 11 des Gesetzes über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) erhält folgende Fassung:

§ 11

(1) Der Aufsichtsrat besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 21 Mitgliedern, von denen 20 von der Reichsregierung, eins vom Reichsbank-Direktorium ernannt werden.

(2) Von den von der Reichsregierung zu ernennenden Mitgliedern sollen je 1 auf Vorschlag der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, 10 aus den Kreisen der aufbringungspflichtigen Wirtschaft, 3 aus den Kreisen der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen und Arbeitsformen, 2 auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront ernannt werden.

(3) Bei der Ernennung der 10 Mitglieder aus den Kreisen der aufbringungspflichtigen Wirtschaft sollen die Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die gemeinsam von dem Reichsverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, dem Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, dem Reichsverband des deutschen Groß- und Außenhandels, der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels und dem Deutschen Handwerks- und Gewerbetag vorzuschlagen werden.

(4) Fallen die nach Abs. 2, 3 vorschlagsberechtigten Stellen oder Verbände ohne Rechtsnachfolger fort oder vermindert sich ihr Mitgliederbestand in